

V.

Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere staatliche Organe

Vorbemerkung: Zur Berechnung der Dauer von befristeten Zusatzstrafen gem. §§51-55 StGB und von Maßnahmen zur Wiedereingliederung gem. §§47 und 48 StGB vgl. die Hinweise des MdJ vom 16. 10. 1978 (Dul B 7 - 3/78 und LI Nr. 65/86 des MdJ). Sie lauten:

„Zur Gewährleistung einer den straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen entsprechenden, einheitlichen Berechnung der Dauer von Zusatzstrafen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Wurde die zeitlich begrenzte Zusatzstrafe oder die Maßnahme zur Wiedereingliederung neben einer Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen, ist ihre Dauer bei

- Tätigkeitsverbot, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte und Aufenthaltsbeschränkung (§§53 Abs. 5, 58 Abs. 3 StGB: §27 Abs. 3 der 1. DB zur StPO) sowie
- Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß §§ 47 und 48 StGB

vom Tage der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug an zu berechnen.

2. Falls die befristete Zusatzstrafe oder die Maßnahme zur Wiedereingliederung neben einer Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wurde, ist ihre Dauer bei

- Tätigkeitsverbot, Aufenthaltsbeschränkung ohne Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes und einer Maßnahme zur Wiedereingliederung gemäß § 48 Abs. 2 StGB

vom Tage der Rechtskraft des Urteils an,

- Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes verbunden ist, vom Tage der Unterbringung des Verurteilten an dem neuen Aufenthaltsort an zu berechnen

3. Die Dauer des Entzugs einer Fahrerlaubnis oder einer anderen Erlaubnis ist stets vom Tage der Einziehung der Erlaubnis durch das zuständige staatliche Organ zu berechnen. Dabei wird die Untersuchungs- und Strafhaft wegen der Straftat, derentwegen der Erlaubnisentzug ausgesprochen wurde, nicht berücksichtigt (§ 33 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

4. Die Dauer einer zeitlich begrenzten Zusatzstrafe oder einer Maßnahme zur Wiedereingliederung endet nach dem Ablauf der in der gerichtlichen Entscheidung festgesetzten Zeit. Der Ablauf dieser Frist wird durch den gleichzeitigen Vollzug einer wegen einer erneuten Straftat ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug nicht unterbrochen.

Die Verwirklichung der Zusatzstrafe oder Maßnah-

me zur Wiedereingliederung wird dadurch nicht verlängert. Während des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug wird zugleich auch der strafpolitische Zweck der Zusatzstrafe oder Wiedereingliederungsmaßnahme verwirklicht.

5. Erweist es sich im Hinblick auf die erneute Straftat des Verurteilten als notwendig, die Zusatzstrafe oder die Maßnahme zur Wiedereingliederung über die ursprünglich festgelegte Dauer hinaus anzuwenden, kann das Gericht, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, in dem neuen Strafverfahren die Zusatzstrafe oder die Maßnahme zur Wiedereingliederung erneut aussprechen.

Handelt es sich bei der erneuten Straftat um ein Vergehen gemäß §238 StGB, hat das Gericht im Falle der Verurteilung zu entscheiden, ob die Zusatzstrafe oder die Maßnahme zur Wiedereingliederung aufrechtzuerhalten oder neu festzusetzen ist (§238 Abs. 3 StGB).“

Aufenthaltsbeschränkung

Vorbemerkung: Vgl. auch §56 dieser DB und §4 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2).

§ 26

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§45 Abs. 3; 47 Abs. 2 Ziff.3; 51; 52 Absätze 1 und 2; 69 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

§ 27

(1) Wurde eine Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten verbunden ist, bei einer Strafaussetzung auf Bewährung (§45 Abs. 3 StGB), als Maßnahme der Wiedereingliederung (§47 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) oder zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe (§§ 51; 52 Absätze 1 und 2 StGB) ausgesprochen, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses rechtzeitig - mindestens 8 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten - dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, unter Angabe des Entlassungstermins die für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung notwendigen Informationen zu übersenden.